

1 Aufgabe und Struktur der Unfallarten

Die Unfallarten beschreiben den Unfallablauf **nach** der Entstehungsphase; diese wird durch Unfalltyp und Ursache charakterisiert. Bei den Unfällen wird unterschieden nach

- Kollisionen mit bestimmten Kollisionspartnern (Unfallarten 1 bis 7),
- Abkommen von der Fahrbahn (Unfallarten 8 und 9),
- andere Unfallart (10).

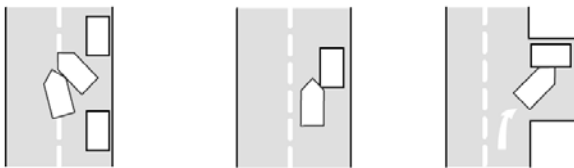
Für die Zuordnung zu den Unfallarten 2 bis 5 ist die Bewegungsrichtung der kollidierenden Fahrzeuge zueinander **unmittelbar vor** dem Zusammenstoß bestimmend.

2 Beschreibung der einzelnen Unfallarten¹⁾

Zu den einzelnen Unfallarten gehören im Wesentlichen folgende Fälle:

Unfallart 1

Zusammenstoß mit anderem Fahrzeug, das anfährt, anhält oder im ruhenden Verkehr steht



Zusammenstoß eines Fahrzeugs mit einem anderen Fahrzeug, das anhält bzw. anfährt (zum bzw. nach Halten/entspr. § 12 StVO),

- hält (VwV zu § 12 Abs. 1 StVO: Halten ist eine gewollte Fahrtunterbrechung, die nicht durch die Verkehrslage oder eine Anordnung veranlasst ist),
- parkt.

Das gilt auch beim Rückwärtsfahren.

Ruhender Verkehr im Sinne dieser Unfallart ist das Halten oder Parken am Fahrbahnrand, auf Seitenstreifen/Parkstreifen, auf Gehwegen oder Parkplätzen.

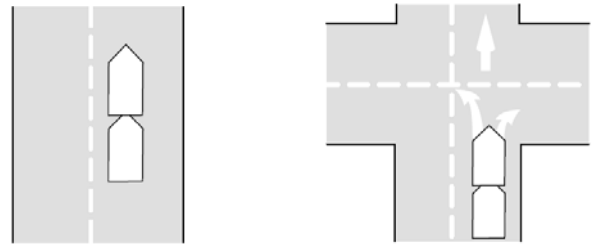
Zusammenstöße mit Verkehr von und zu Parkplätzen an deren Ein- und Ausfahrten sind hier nicht angesprochen; sie gehören zu Unfallart 2 oder 5.

Bei Zusammenstößen mit parkenden/haltenden Fahrzeugen auf Gehwegen, baulich abgetrennten Parkstreifen

oder Parkplätzen ist zu prüfen, ob es sich um „Abkommen von der Fahrbahn“ (Unfallart 8 und 9) handelt.

Unfallart 2

Zusammenstoß mit anderem Fahrzeug, das vorausfährt oder wartet



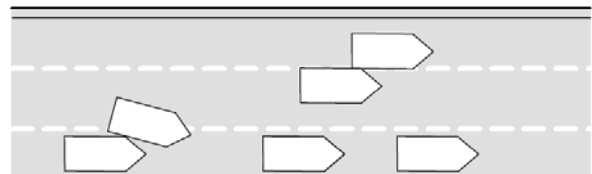
Auffahren auf ein Fahrzeug, das selbst noch fährt oder verkehrsbedingt hält (im Sinne von Warten, nicht von Halten entspr. § 12 StVO), z. B.

- Auffahren auf Vorausfahrenden,
- Auffahren im Stau,
- Auffahren auf verkehrsbedingt Haltenden vor Lichtzeichenanlage,
- Auffahren auf verkehrsbedingt haltenden Abbieger,
- Auffahren an einer Unfallstelle auf verkehrsbedingt haltendes Fahrzeug.

Das Auffahren auf stehende, anfahrende oder anhaltende Fahrzeuge in Zusammenhang mit ruhendem Verkehr zählt zu Unfallart 1.

Unfallart 3

Zusammenstoß mit anderem Fahrzeug, das seitlich in gleicher Richtung fährt

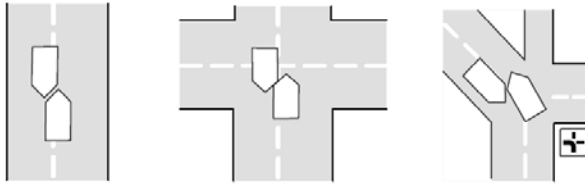


Zusammenstöße beim Nebeneinanderfahren/Vorbeifahren/Überholen (Streifen) oder beim Fahrstreifenwechsel (Schneiden). Das Streifen von stehenden, anfahrenden oder anhaltenden Fahrzeugen in Zusammenhang mit ruhendem Verkehr zählt zu Unfallart 1.

Unfallart 4

Zusammenstoß mit anderem Fahrzeug, das entgegenkommt

¹⁾ In den Skizzen sind Fahrzeuge des ruhenden Verkehrs als Rechteck, sich bewegendende Verkehrsteilnehmer mit Spitze gekennzeichnet, wobei diese die Fahrt- oder Gehrichtung anzeigt



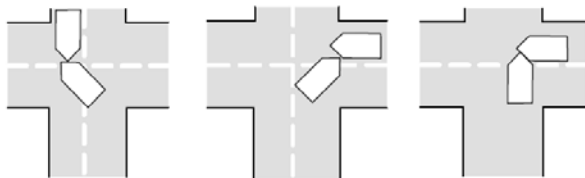
Zusammenstöße im Begegnungsverkehr, ohne dass ein Kollisionspartner die Absicht hatte, über den Fahrstreifen/-raum des Gegenverkehrs abzubiegen.

Kollision mit Abbiegern aus dem Gegenverkehr gehören zu Unfallart 5.

Unfallart 5

Zusammenstoß mit anderem Fahrzeug, das abbiegt, einbiegt oder kreuzt

Zusammenstöße mit Fahrzeugen, die von anderen Straßen, Wegen, Parkplatzzufahrten oder Grundstücken einbiegen/kreuzen oder die dorthin abbiegen wollen.

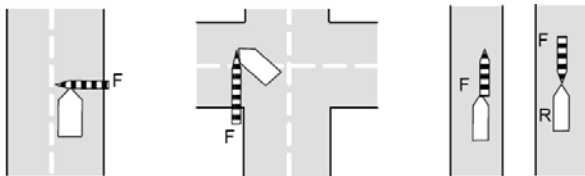


Kollisionen zwischen entgegenkommenden Fahrzeugen im Verlauf der abknickenden Vorfahrtstraße gehören zu Unfallart 4.

Das Auffahren auf wartende Abbieger gehört zu Unfallart 2, die Kollision eines Abbiegers mit ruhendem Verkehr zu Unfallart 1.

Unfallart 6

Zusammenstoß zwischen Fahrzeug und Fußgänger



Zusammenstöße zwischen einem Fahrzeug und einem Fußgänger auf der gemeinsam benutzten „Fahrbahn“¹. Ein Zusammenstoß mit einem Fußgänger nach dem Abkommen von der Fahrbahn gehört zu Unfallart 8 oder 9.

Zu den Fußgängern zählen auch Skiläufer, spielende Kinder (auch mit Rollschuhen, Rollern, Schlitten o. ä.) sowie Kinder im Kinderwagen. Personen, die sich ar-

beitsbedingt auf der Fahrbahn aufhalten oder noch in enger Verbindung zu einem Fahrzeug stehen (wie Straßenarbeiter, Polizeibeamter bei der Verkehrsregelung, marschierende Kolonnen oder ausgestiegene Fahrzeuginsassen bei Pannen), zählen nicht als Fußgänger. Zusammenstöße mit ihnen gehören zu Unfallart 10.

Unfallart 7

Aufprall auf ein Hindernis auf der Fahrbahn

Zu den Hindernissen zählen z. B. umgestürzte Bäume, Steine, verlorene Fracht sowie freilaufende Tiere oder Wild. Zusammenstöße mit festen Gegenständen, die zur Straße gehören (z. B. Verkehrsinseln, Möblierung) sind als Unfallart 8/9 einzutragen. Zusammenstöße mit geführten Tieren oder Reitern gehören zu Unfallart 10.

Unfallart 8/9

Abkommen von der Fahrbahn nach rechts/links

Zu den Unfallarten 8 und 9 gehören alle Unfälle, bei denen Fahrzeuge von der Fahrbahn¹ abgekommen sind, ohne dass es vorher zu einem Zusammenstoß mit einem anderen Verkehrsteilnehmer oder einem Aufprall auf ein Hindernis gekommen ist.

Um Unfallart 8 oder 9 handelt es sich also auch, wenn nach dem Abkommen von der Fahrbahn eine Kollision stattgefunden hat (z. B. mit einem Fahrzeug auf der durch einen Mittelstreifen abgetrennten Gegenfahrbahn oder mit einem Fußgänger auf einem durch einen Bordstein begrenzten Gehweg).

Zusammenstöße mit Radfahrern/Parkern auf einem nur durch Markierung abgeteilten Radfahrstreifen/Parkstreifen zählen nicht zu Unfallart 8 oder 9.

Unfallart 10

Unfall anderer Art

Hierzu gehören die Unfallarten, die unter 1 bis 9 nicht genannt sind, z. B.

- Sturz eines Zweiradfahrers auf der Fahrbahn,
- Unfälle beim Ein- und Aussteigen der Fahrgäste von Straßenbahnen und Bussen,
- Sturz eines Mitfahrers vom Fahrzeug,
- Zusammenstöße mit geführten Tieren, Reitern und anderen nicht den „Fußgängern“ zuzurechnenden Personen (vergleiche Unfallart 6).

¹ In den Skizzen sind Fahrzeuge des ruhenden Verkehrs als Rechteck, sich bewegende Verkehrsteilnehmer mit Spitze gekennzeichnet, wobei diese die Fahrt- oder Gehrichtung anzeigt.